



**Niedersächsisches Ministerium für  
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung  
Postfach 141,30001 Hannover

Niedersächsisches Kultusministerium  
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und  
Sport

Landkreise  
Kreisfreie Städte  
Region Hannover

Bearbeitet von: Dr. H. Sauer

E-Mail:  
Hagen.sauer@ms.niedersachsen.de

Fax: (05 11) 1 20-2906

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
401.3c

Durchwahl (0511) 120-  
2906

Hannover,  
21.04.2022

**Umsetzung der Masernimpfpflicht nach § 20 IfSG in Kindertagesstätten und Schulen  
– Leitfaden bezüglich der Geflüchteten aus der Ukraine für Schulen und Kindertagesstätten**

**Anlagen:**

**Anlage 1:** Patientenbuch Ukraine (ukrainisch)

**Anlage 2:** Impfkalender Ukraine (deutsch)

**Anlage 3:** Formular Nr. 063/0 (ukrainisch)

**Anlage 4:** Formular Nr. 063/0 (deutsch)

Im Folgenden die wichtigsten Fragen zur Umsetzung der Masernimpfpflicht bei Geflüchteten aus der Ukraine. Es gelten die Vorschriften des § 20 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG (z. B. Kindertagesstätten und Schulen).

C:\Users\SauerHagen\MS\Desktop\20220421 Informationsschreiben Umsetzung §20 IfSG Geflüchtete (final).docx

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier:  
<https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/vo-175384.html>



**Dienstgebäude**  
Hannah-Arendt-Platz 2  
30159 Hannover



Behinderten-  
parkplatz  
am Eingang

**Telefon**  
(05 11) 120-0

**Telefax**  
(05 11) 120-4296

**E-Mail**  
[Poststelle@ms.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@ms.niedersachsen.de)

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322  
IBAN DE52250500000106021322  
BIC NOLADE2HXXX

**1. Für wen gilt die Masernimpfpflicht nach § 20 IfSG?**

Die Masernimpfpflicht gilt für alle Personen, die in § 20 Abs. 8 IfSG genannt sind. Dies gilt auch für die Geflüchteten.

**2. Welche Bedingungen müssen nach § 20 IfSG erfüllt sein?**

Kinder bis zum ersten Lebensjahr fallen nicht unter die Nachweispflicht. Für Kinder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres ist mindestens eine Impfung gegen Masern nachzuweisen. Ab Vollendung des zweiten Lebensjahres sind mindestens zwei Impfungen gegen Masern nachzuweisen. Sollten Kontraindikationen vorliegen, ist hierüber ein ärztliches Attest vorzulegen. Theoretisch besteht auch die Möglichkeit eines Immunitätsnachweis über Antikörperbestimmungen im Blut.

**3. Wie weise ich normalerweise die Erfüllung der Masernimpfpflicht nach?**

In Deutschland erfolgt der Nachweis üblicherweise über die Vorlage des gelben Impfbuchs. Alternativ kann ein ärztliches Attest vorgelegt werden, dass die Kontraindikation gegen die Impfung oder den Immunitätsnachweis darlegt. Die Form des Nachweises ist nicht gesetzlich vorgeschrieben.

**4. Wer kontrolliert den Masernimpfstatus?**

Die Zuständigkeit für die Kontrolle des Impfstatus liegt bei der Leitung der Einrichtung (also in diesem Fall der Kindertagesstätte oder der Schule). Bestehen Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit des Nachweises ist das zuständige Gesundheitsamt zu informieren.

**5. Wie werden Kinder in der Ukraine geimpft?**

In der Ukraine erfolgt nach dem Plan des dortigen Gesundheitsministeriums eine kombinierte Mumps-Masern-Röteln-Impfung mit 12 Monaten und eine mit 6 Jahren. In der Ukraine werden nur geimpfte Kinder in Kindertagesstätten und Schulen aufgenommen. Bei allen Kindern, die zuvor zur Schule gegangen sind, ist daher eine

vollständige Immunisierung gegen Masern anzunehmen. Bei Kindern zwischen einem und 5 Jahren, die bereits in Betreuung in einer Kindertagesstätte waren, ist anzunehmen, dass nur eine Masern-Impfung verabreicht wurde.

## **6. Wie kann der Impfstatus von Geflüchteten überprüft werden?**

Da in der Ukraine der Impfstatus bei Aufnahme in der Kindertagesstätte und in die Schule vorzulegen ist, gibt es Patientenbücher und/oder Zusammenfassungen (nach dem Formular Nr. 063/0), die zur Beurteilung herangezogen werden können. Das Bundesministerium für Gesundheit hat eine Übersetzung des Formulars erarbeitet, die Sie dem Anhang entnehmen können. Aufgrund der Kriegssituation werden die Dokumente voraussichtlich nicht für alle Kinder vorliegen. Bei bisher schulpflichtigen Kindern kann eine vollständige Immunität angenommen werden. Bei Kita-Kindern (1-5 Jahre) fehlt aber in der Regel noch die 2. Masern-Impfung, wie sie gemäß §20 Abs. 8 IfSG vorgesehen ist. Hier sollte zeitnah ein Impfangebot erfolgen.

## **7. Was passiert, wenn kein Impfnachweis vorliegt und**

### **a. das Kind in eine Kindertagesstätte gehen soll?**

In jedem Fall bedarf es einer zügigen Vervollständigung der Impfeempfehlungen nach dem STIKO-Impfkalender. Sollte zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Kindertagesstätte noch keine zweite Impfung vorliegen, kann diese innerhalb von 4 Wochen nachgeholt werden. Das Kind kann bis dahin trotzdem in die Kindertagesstätte.

### **b. das Kind gesetzlich schulpflichtig ist und in eine Schule gehen soll?**

Kinder, die keinen Impfnachweis vorlegen können, sind dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden, das dann das weitere Vorgehen übernimmt. Diese Kinder können trotzdem weiter zur Schule gehen.

## **8. Wo finde ich weitere Informationen?**

Das Robert-Koch-Institut (RKI), das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), das Land Niedersachsen sowie die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) informieren auf ihren Websites über aktuelle Entwicklungen und Empfehlungen.